

Datenschutz beim Transport medizinischer Proben

Im Rahmen der Sparte «MedLogistics» ist Citytrans mit dem heiklen Transport von medizinischen Proben für universitäre Zentren, Laboratorien, Spitäler und Ärzte betraut. Die Transporte werfen sicherheitstechnische und datenschutzrechtliche Fragen auf. Das vorliegende Fact-Sheet behandelt die datenschutzrechtliche Problematik.

Jeder Patient hat einen rechtlich gesicherten Anspruch darauf, dass seine Daten von universitären Zentren, Laboratorien, Spitälern und Ärzten vertraulich behandelt werden. Diese datenschutzrechtliche Pflicht trifft ohne weiteres auch den Dienstleister, der im Auftragsverhältnis medizinische Transporte durchführt.

Wie universitäre Zentren, Laboratorien, Spitäler und Ärzte auch, muss Citytrans den Datenschutz in zweierlei Hinsichten gewährleisten:

(1) Schutz nach Aussen. Hier verhindert man, dass Patientendaten unberechtigten Dritten auf irgendeine Art zugänglich gemacht werden. Massnahmen sind hier typischerweise technische Schutzmassnahmen.

(2) Schutz nach Innen. Hier verhindert man, dass Mitarbeiter, die in einem Transportunternehmen zwangsläufig mit einer Vielzahl von geschützten Daten in Berührung kommen, ihre Vertrauensposition missbrauchen. Die wichtigste Massnahme trifft hier der Gesetzgeber: die Verletzung des Datenschutzes durch Personen, denen Daten besonders anvertraut worden sind, wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Damit der präventive Charakter dieser Massnahme greift, treffen Citytrans Schulungs- und Aufklärungspflichten. Es wird sichergestellt und dokumentiert, dass sich Mitarbeiter der datenschutzrechtlichen Problematik bewusst sind und die Konsequenzen eines Vertraulichkeitsbruchs kennen. Vertragliche Vereinbarungen und daran anknüpfende Sanktionen ergänzen schliesslich das strafrechtliche Regime.

(1) Aussenwirksamer Datenschutz	(2) Innenwirksamer Datenschutz
<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter sind angewiesen, die Proben auf der Strecke vom Absender zum Fahrzeug sowie vom Fahrzeug zum Empfänger stets bei sich zu tragen. Sie dürfen sie nicht aus den Augen lassen. - Proben werden im Fahrzeug sicher verstaut. Alle Fahrzeuge verfügen über automatische Verriegelung, sodass die Proben während der Fahrt und auch bei vorübergehendem Stillstand (Ampelanlagen etc.) nicht aus dem Fahrzeug entwendet werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter müssen beim Einstellungsprozess einen Strafregisterauszug vorlegen. - Mitarbeiter werden in Bezug auf Datenschutz und Geheimhaltung geschult. - Mitarbeiter müssen ein Dokument unterschreiben auf dem die einschlägigen Bestimmungen des Daten- und Geheimhaltungsschutzes aufgeführt und speziell erläutert werden. Das unterschriebene Dokument ist Teil des Personaldossiers. Es kann von Kunden auf entsprechenden Wunsch am Sitz der Firma eingesehen werden. - Verletzung des Datenschutzes führt zu fristloser Entlassung und Schadenersatz.
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Präventiv: Proben sind während des Transportes nach Aussen gesichert. ⇒ Repressiv: Gewaltsame Aneignung der Proben durch Dritte wird strafrechtlich verfolgt. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Präventiv: Mitarbeiter sind geschult und sensibilisiert. ⇒ Repressiv: Die Verletzung von Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten wird strafrechtlich verfolgt und mit vertragsrechtlichen Sanktionen flankiert.

Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB)

¹Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, **Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen**, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

(...)

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist **auch nach Beendigung der Berufsausübung** oder der Studien strafbar.

Art. 321bis StGB

¹Wer ein Berufsgeheimnis unbefugterweise offenbart, das er durch seine **Tätigkeit für die Forschung im Bereich der Medizin oder des Gesundheitswesens** erfahren hat, wird nach Artikel 321 bestraft.